

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge von STÜBER TEC. Sie sind allen Angeboten an den KÄUFER beigelegt.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote verstehen sich grundsätzlich freibleibend.
2. Fernmündliche Anträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Kundenschutzzusagen für den KÄUFER bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung und verlieren ihre Wirkung nach Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine andere Geltungsdauer vereinbart.
4. Vertragsgegenstand sind die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Prospekte, Beschreibungen, technischen Daten und Spezifikationen unserer Produkte. STÜBER TEC behält sich jedoch technische Änderungen oder Änderungen in Form, Farbe, Gewicht oder Abmessungen (sofern zumutbar) vor.

### 3. Lieferung, Gefahrenübergang und Export

1. Genannte Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen und -termine gelten als unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den rechtzeitigen Erhalt notwendiger und vom KÄUFER zu liefernden Informationen, Unterlagen und Teile voraus.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen durch STÜBER TEC sind zulässig, wenn sie für den KÄUFER nicht unzumutbar sind. Lieferfristen gelten damit als eingehalten.
4. Ansprüche oder Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung und Leistungen oder Verzug setzen eine durch den KÄUFER schriftlich angezeigte Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen befreien von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.
5. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS ab Lager STÜBER TEC. Wird die Ware versendet, trägt der Besteller auch bei frachtfreier Lieferung die Transportgefahr. Die Entscheidung über die geeignete Versendungsform (Transportweg) liegt bei STÜBER TEC. Die Ware wird auf Kosten des Bestellers für den Transport versichert. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
6. Bei Abholung durch den KÄUFER erfolgt der Transport auf eigene Gefahr.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des gelieferten Gegenstandes geht bei Verträgen über Lieferungen auf den KÄUFER über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder zwecks Versendung das Lager von STÜBER TEC verlässt.
8. Nimmt der KÄUFER den ihm angebotenen, vertragsgemäßen Liefergegenstand nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des KÄUFERS verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit Meldung der Versandbereitschaft auf den KÄUFER über. STÜBER TEC ist in diesen Fällen unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 1% insgesamt jedoch höchstens 6% des Vertragswertes vom KÄUFER zu verlangen, sofern der KÄUFER nicht einen niedrigeren Schaden nachweist.

9. Beabsichtigt der KÄUFER, die vertragsgegenständlichen Leistungen in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes, sowie das US-amerikanische Reexportrecht eigenverantwortlich beachten. Der KÄUFER wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern; diese Kosten werden gesondert berechnet. Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist jeweils unsere letzte Preisliste. Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern (einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer), Fracht- und Versicherungskosten, Einstandsdaten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung entsprechend anzupassen. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauer-schuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben.
2. Die Lieferung durch STÜBER TEC erfolgt generell per Nachnahme oder Vorkasse – jeweils ohne Skontoabzug. Soweit die Lieferung ausnahmsweise gegen Rechnung erfolgt, ist sie mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Der KÄUFER kommt in Verzug, wenn er trotz Mahnung nicht leistet. Verzug tritt ferner auch ohne Mahnung ein, wenn der KÄUFER nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zugegangen. Im Falle des Verzuges ist STÜBER TEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins-satz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Darüber hinaus hat der KÄUFER den weiteren Verzugs-schaden (Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Porti etc.) zu tragen.
3. Der KÄUFER ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der KÄUFER nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt. STÜBER TEC ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des KÄUFERS auf ältere fällige Rechnungen zu verrechnen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

1. STÜBER TEC behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis alle Forderungen gegen den KÄUFER aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
2. Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und bei Insolvenzantrag des KÄUFERS, ist STÜBER TEC berechtigt, die Herausgabe unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu verlangen. Diese Rücknahme begründet keinen Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, STÜBER TEC erklärt dies ausdrücklich. Sollten Waren, die diesem Eigentumsvorbehalt unterliegen, von Dritten gepfändet werden, ist STÜBER TEC sofort zu unterrichten.
3. Der KÄUFER verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und in einem kaufmännischer Sorgfalt entsprechenden Umfang auf seine Kosten gegen Wasser, Feuer, Diebstahl und sonstige Risiken ausreichend zu versichern. Der KÄUFER tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit an STÜBER TEC ab.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Bei Pfändung aufgrund gerichtlicher Anordnung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der KÄUFER STÜBER TEC unverzüglich zu benachrichtigen, dem Eingriff zu widersprechen und auf das Eigentum von STÜBER TEC hinzuweisen. Die Kosten für die Abwendung des Eingriffs trägt der KÄUFER.

5. Wird die Vorbehaltsware durch Verarbeitung oder sonst mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt STÜBER TEC das Miteigentum an der neuen Sache.

6. Der KÄUFER ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt und tritt hiermit alle Forderungen an STÜBER TEC ab, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen. STÜBER TEC nimmt die Abtretung hiermit an.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des KÄUFERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STÜBER TEC berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem KÄUFER ein Zurückbehaltungsrecht zustünde.

Die Geltendmachung dieser Rechte, insbesondere eine Rücknahme der Vorbehaltsware, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag es sei denn, STÜBER TEC erklärt dies ausdrücklich.

8. STÜBER TEC ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### 6. Gewährleistung

1. STÜBER TEC übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten, vom KÄUFER vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rümpflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die Untersuchungspflicht des KÄUFERS umfasst dabei auch die probeweise Inbetriebnahme technischer Geräte und zugehöriger Peripherie sowie den Test nach Installation notwendiger Software unter praktischen Einsatzbedingungen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist STÜBER TEC hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der KÄUFER die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt die Ware als genehmigt und unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ist ausgeschlossen.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist STÜBER TEC nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Für eine etwaige Nachbesserung hat der KÄUFER auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der KÄUFER vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Transportkosten gehen auch bei begründeten Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Für eine etwaige Nachbesserung hat der Besteller auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu gewährleisten. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.

5. STÜBER TEC leistet keine Gewähr für Mängel, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach

Auslieferung durch KÄUFER oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem KÄUFER keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der KÄUFER beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.

6. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und von Standardsoftware dritter Hersteller ist STÜBER TEC berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber ihren Vorlieferanten hat, an den KÄUFER abzutreten und etwaige Gewährleistungsansprüche, die von den KÄUFER gegen die STÜBER TEC geltend gemacht werden, von der vorherigen (notfalls gerichtlichen) Inanspruchnahme der Lieferanten der STÜBER TEC abhängig zu machen, es sei denn dies ist für den KÄUFER unzumutbar. Das Vorstehende gilt auch, wenn wir die Hardware für die Bedürfnisse des KÄUFERS gepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.

7. Verschleiß und bestimmungsgemäße Abnutzung sowie Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Belichtungseinheit, Papier etc.) unterliegen nicht der Gewährleistung. Die unter dem Stichwort „Image Sticking“ bekannte Problematik des Einbrennens von Standbildern, die bei TFT-Monitoren auftreten kann, entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und stellt daher ebenfalls keinen Mangel dar.

8. Soweit die von STÜBER TEC gelieferten Systeme und ähnliche Waren technisch austauschbare und selbständig funktionsfähige (Einzel-)Komponenten beinhalten, insbesondere Personalcomputer (PC), Monitore, Drucker oder andere Peripheriegeräte, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS nach Maßgabe dieser AGB zunächst auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente. Erst im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, hinsichtlich der mangelhaften Einzelkomponente kann der KÄUFER Gewährleistungsansprüche hinsichtlich gelieferter Systeme geltend machen.

9. Produkte von STÜBER TEC sind mit allen von angebotenen Komponenten CE konform. Die entsprechenden Nachweise stellen wir auf Wunsch des KÄUFERS zur Verfügung. Werden auf Wunsch eines KÄUFERS andere Komponenten, Zusatzausrüstungen etc. eingebaut bzw. verwendet, geht die Verantwortung für die CE-Konformität des Gesamtsystems und der einzelnen Teile auf den KÄUFER über.

10. Ansprüche des KÄUFERS wegen Pflichtverletzungen auch außerhalb der Gewährleistung verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstands, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten.

### 7. Haftung

Für die Haftung durch STÜBER TEC gelten folgende Einschränkungen:

1. Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung können nur geltend gemacht werden, wenn der KÄUFER zuvor förmlich eine Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat, und diese Frist fruchtlos verstreicht. Erfüllungsansprüche des KÄUFERS erlöschen mit Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens aber sobald der KÄUFER Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

2. Wenn vertragswesentliche Pflichten verletzt werden oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.

3. Eine Haftung wird ausgeschlossen für eine Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten oder wenn der eingetretene Schaden vom KÄUFER durch die Vornahme zumutbaren Maßnahmen hätte verhindert werden können (z.B. Datensicherung).

4. Die Höhe des Schadensersatzes ist begrenzt auf das Erfüllungsinteresse. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

deren Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn).

5. Von diesen Einschränkungen unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden die, von STÜBER TEC (oder ihrer Erfüllungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

### 8. Entsorgung

1. Mit Übernahme übernimmt der KÄUFER die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und stellt STÜBER TEC von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

2. Wenn der KÄUFER die Ware an gewerbliche Dritte weitergibt so hat er diese entsprechend zur Rücknahme und Entsorgung zu verpflichten. Versäumt er dies so ist er selbst verpflichtet, die gelieferte Ware nach der Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Die Ansprüche von STÜBER TEC gemäß Ziff. 1 bis 2 verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Benutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des KÄUFERS über die Nutzungsbeendigung bei STÜBER TEC.

### 9. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von STÜBER TEC in Berlin-Köpenick. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollten einzelne Klauseln des Vertrages mit dem KÄUFER einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich angestrebten Ziel am nächsten kommt.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.